

# **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Großhansdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Oktober 2004 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Großhansdorf erlassen:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

(1)

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Großhansdorf.

(2)

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung finden keine Anwendung auf die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von öffentlichen Abgaben. Hierfür gelten die bestehenden spezialgesetzlichen Vorschriften. Sie sind jedoch anzuwenden, soweit für öffentliche Abgaben keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen.

## **§ 2**

### **Stundung**

(1)

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs unter Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für eine Forderung oder Teilforderung. Die Einräumung von Teilzahlungen (Raten) kommt einer Stundung gleich.

(2)

Stundungen sind nur auf Antrag zu gewähren, wenn die Einziehung der Forderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der Einziehung in diese geraten würde.

(3)

Wird eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn der Schuldner mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Raten eine Woche im Verzug ist.

(4)

Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen. Die Stundungsfrist soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung über einen längerfristigen Zeitraum zulässig.

(5)

Bei langfristigen Stundungen (über ein Jahr hinaus) und Forderungen im Wert von mehr als 5.000 € soll der Anspruch nach Möglichkeit über eine Sicherheitsleistung gesichert werden.

(6)

Die Stundung kommunaler Abgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) richtet sich gemäß § 11 KAG nach den einschlägigen Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes. Im übrigen ist die Abgabenordnung (AO) sinngemäß anzuwenden. Für die Stundung von Realsteuern gilt § 222 der Abgabenordnung.

(7)

Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Für die Berechnung der Zinsen wird gemäß § 238 Abs.1 AO ein Zinssatz von 0,5 % zugrunde gelegt. Sie sind mit dem Beginn der Stundung nur für volle Monate zu zahlen. Stundungszinsen unter 10 € sind wegen Geringfügigkeit gemäß § 239 Abs. AO nicht zu erheben.

(8)

Über Stundungen entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 1.500 € die zuständige Amtsleitung
- b) bei Beträgen bis zu 3.000 € die Leitung der Kämmerei
- c) bei Beträgen bis zu 10.000 € der Bürgermeister
- d) bei Beträgen über 10.000 € der Finanzausschuss

(9)

Über die Stundung von Forderungen sind die Gemeindekasse und die Kämmerei unverzüglich zu unterrichten. Nach Ablauf der Stundung ist die Einziehung der Forderung von der Gemeindekasse zu veranlassen.

### **§ 3**

#### **Niederschlagung**

(1)

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Beitreibung einer fälligen Forderung der Gemeinde ohne Verzicht auf die Forderung selbst.

(2)

Eine Forderung kann niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Schuldners.

(3)

Niedergeschlagene Forderungen sind unmittelbar nach der Entscheidung in Abgang zu stellen, in eine bei der sachbearbeitenden Dienststelle zu führende Kontrollliste (Niederschlagungsliste) aufzunehmen und laufend zu überwachen. Der Kämmerei ist jeweils zum Jahresabschluss eine Auflistung der noch offenen Forderungen mit kurzem Bericht über das Veranlasste vorzulegen.

Die Niederschlagungsliste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Datum der Sollabgangsordnung
2. Name und Wohnung des Schuldners
3. Höhe der Forderung
4. Gegenstand (Rechtsgrund) der Schuld
5. Zeitpunkt der Fälligkeit
6. Zeitpunkt der Niederschlagung und der Verjährung
7. ausführliche Begründung

Die sachbearbeitende Dienststelle hat in jedem Fall vor Ablauf der Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch durch Schuldanerkenntnis oder andere geeignete Maßnahmen weiterhin aufrechterhalten werden kann oder ob die Forderung nach § 4 zu erlassen ist. Die Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte.

(4)

Über die Niederschlagung entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 1.000 € die zuständige Amtsleitung
- b) bei Beträgen bis zu 2.500 € die Leitung der Kämmerei
- c) bei Beträgen bis zu 10.000 € der Bürgermeister
- d) bei Beträgen über 10.000 € der Finanzausschuss

## **§ 4 Erlass**

(1)

Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung.

(2)

Forderungen der Gemeinde dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn

- a) die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen nachweislich dauernd nicht einziehbar ist (der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über den vergeblichen Vollstreckungsversuch oder beim Konkurs-/Insolvenzverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen) oder
- b) ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder
- c) die Kosten der Einziehung zu dem Forderungsbetrag in keinem angemessenen Verhältnis stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist.

(3)

Eine unbillige Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(4)

Über den Erlass einer Forderung entscheidet

- a) bei Beträgen bis zu 2.000 € die Leitung der Kämmerei
- b) bei Beträgen bis zu 10.000 € der Bürgermeister
- c) bei Beträgen bis zu 25.000 € der Finanzausschuss
- d) bei Beträgen über 25.000 € die Gemeindevertretung

(5)

Über den Erlass von Forderungen ist die Gemeindekasse und die Kämmerei unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften des Ortsrechts, die dieser Satzung entgegenstehen außer Kraft.

Großhansdorf, . Oktober 2004

Voß  
Bürgermeister